

den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 bewilligt wurden, und den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.885.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt wurden;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/312

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/833, Ziffer 6)¹⁴⁶.

58/312. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi¹⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

unter Hinweis auf Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz in Burundi mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 21. April bis 31. Oktober 2004

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Operation der Vereinten Nationen in Burundi betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Operation einzurichten;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 21. April bis 31. Oktober 2004 für die Operation Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 156.043.900 US-Dollar einzugehen, der sich aus dem Betrag von 49.709.300 Dollar für die Einrichtung der Operation während des Zeitraums vom 21. April bis 30. Juni 2004, einschließlich des vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung

¹⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁷ A/58/802.

¹⁴⁸ A/58/811.

vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigten Betrags von 49.491.200 Dollar, und dem Betrag von 106.334.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 zusammensetzt;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

11. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 156.043.900 Dollar, der sich aus dem Betrag von 49.709.300 Dollar für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004 und dem Betrag von 106.334.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 zusammensetzt, entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 149.400 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die

Operation für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004 bewilligt wurden, sowie in Höhe von 1.187.900 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.